

A. Festsetzungen durch Text

- Die Pflanzung nichtbodenständiger, fremdländischer sowie züchterisch beeinflusster Coniferen ist unzulässig.
- Gehölzverwendung
Grundlage für die zulässigen Gehölze ist die potentielle natürliche Vegetation.
 - Bäume I. Wuchsordnung:
Hochstamm, 4 x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm;
Auswahl gemäß 3.1.
 - Bäume II. Wuchsordnung:
Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm;
Auswahl gemäß 3.2.
 - Sträucher:
Pflanzqualität 100 - 125 cm, 2 x verpflanzt;
Auswahl gemäß 3.3.
- Auswahl zulässiger Baumarten und Sträucher:
 - I. Wuchsordnung
für die durch Planzeichen B. 10 und Text A.2.1 festgesetzten Bäume.

Fagus sylvatica	- Rotbuche
Carpinus betulus	- Weißbuche
Platanus x acerifolia	- Platane
 - II. Wuchsordnung
für die durch Planzeichen B. 11 und Text A. 2.2 festgesetzten Bäume.

Carpinus betulus	- Hainbuche
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Sorbus aria 'Magnifica'	- Mehlbeere
Acer campestre	- Feldahorn
Sorbus vilmosinii	- Eberesche
	- alle Obstbaumarten
 - in den durch die Planzeichen B.2 mit B.6 festgesetzten Bereichen

Acer campestre	- Feldahorn
Acer ginnala	- Feuerhorn
Cornus sanguinea	- Kornelkirsche
Corylus avellana	- Haselnuß
Euronymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Malus sargentii	- Zierapfel
Meslilus germanica	- Mispel
Buxus sempervirens	- Buchsbaum
Cydonia japonica	- Quitte
Rosa canina	- Hundsrose
Spiraea vanhouttei	- Spierstrauch
Syringa vulgaris	- Flieder
Taxus baccata	- Eibe
Viburnum lantana	- wolliger Schneeball
- Pflanzdichte
 - Je Reihenshausmittelgrundstück mindestens 1 Baum der II. Wuchsordnung
 - Je Reihenshausgrundstück mindestens 1 Baum der I. Wuchsordnung
 - Auf den sonstigen Baugrundstücken je 250 qm mindestens 1 Baum der I. Wuchsordnung.
- Die privaten Kleinkinderspielplätze sind allgemein zugänglich zu halten. Das Anpflanzen giftiger Pflanzenarten in der Nähe der öffentlichen und privaten Kleinkinderspielplätze ist unzulässig. (Liste giftiger Pflanzenarten des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.1975 Nr. 354-5704/2; Bundesanzeiger Nr. 67 vom 10.04.1975, S. 5-6).
- Die Endwuchshöhe der zu pflanzenden Bäume entlang der Bahnlinie darf nicht größer sein als der Abstand zum nächstliegenden Gleis.

B. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- öffentliche Grünflächen, festgesetzt als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern. Gesunder Baum- und Strauchbestand, auch Anflug, ist ausnahmslos zu erhalten.
- öffentliche und der Allgemeinheit zugängliche private Grünflächen, festgesetzt als Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
- öffentliche Grünfläche Schallschutzwall, festgesetzt als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Auf der gleisseitigen Wallfläche entlang der Bahnlinie dürfen nur niedrigwachsende Sträucher gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Bäumen ist hier ausgeschlossen.
- private Hausgärten
- Fläche, auf der private Wohnungsgärten angelegt werden können.
- zu erhaltender Baumbestand (Stammdurchmesser und Art siehe Beiplan zur Begründung)
- Baumbestand wegen Schallschutzwallaufschüttungen zu beseitigen und durch gleichartigen an gleicher Stelle zu ersetzen (Stammdurchmesser und Art siehe Beiplan zur Begründung)
- wegen Baumaßnahmen zu beseitigende Bäume (Gebäude, Straßen und Wege). (Stammdurchmesser und Art siehe Beiplan zur Begründung).
- zu pflanzende Bäume gem. A. 3.1.
- zu pflanzende Bäume gem. A. 3.2.

C. Hinweise durch Text

- Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 44
- Die Vorgartenflächen der Zugangsseiten der Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen von der Wohnstraße und den Erschließungswegen aus müssen auf die Länge der Gebäudefronten frei von jeglicher Einzäunung bleiben.
- Für die Einzäunungen der übrigen Grundstücksbegrenzungen ist ein Zaun aus senkrechten Holzlaten ohne Sockel mit einer Höhe bis max. 1,00 m zu verwenden. Entlang der Wege- bzw. Straßenbegrenzungslinie ist dieser Zaun 0,80 m hinter der Mauer- bzw. Straßenbegrenzungslinie zu setzen. Der Grünstreifen davor ist zu bepflanzen.

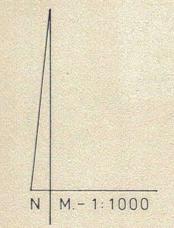
D. Hinweise durch Planzeichen

- vorgeschlagene Form der Baukörper
- bestehende Bebauung
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- öffentliche Verkehrsfläche als Gehwege/Radwege
- öffentliche Verkehrsfläche als Fahrbahn
- Bundesbahnbetriebsgelände
- Höhenlinie 526 m üNN
- vorgeschlagene Baumbepflanzung gem. A. 3.1
- vorgeschlagene Baumbepflanzung gem. A. 3.2
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Lärmschutzwand
- privater Kleinkinderspielplatz
- öffentlicher Spielplatz für alle Altersgruppen
- Palisadenzaun

PLANBEZEICHNUNG:
GRÜNORDNUNGSPLAN
ALS BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44

SATZUNGS - PLANFASSUNG

ENTWORFEN: STADTBAUAMT FÜRSTENFELDBRUCK
GEZEICHNET: STADTPLANUNG
E. BAUER



FÜRSTENFELDBRUCK, 03.05.1983
GEÄNDERT:
13.07.1983
27.10.1983
13.08.1984
10.10.1984
13.03.1985
07.05.1985
18.03.1986
24.06.1986